

Ausschussvorlage SIA 20/80 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

– Drucks. 20/9128 –

- | | |
|--|-------|
| 1. Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V. | S. 1 |
| 2. Hessischer Landkreistag | S. 5 |
| 3. Liga der Freien Wohlfahrtspflege | S. 9 |
| 4. Kommissariat der Bischöfe | S. 12 |
| 5. LAG Betreuungsvereine | S. 13 |
| 6. Berufsverband der Berufsbetreuer/innen | S. 17 |



**BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER**

BVfB e.V. | Richard-Wagner-Str. 52 | 10585 Berlin

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

BVfB e.V.
info@bvfbv.de
www.bvfbv.de

BUNDES-GESCHÄFTSSTELLE

Richard-Wagner-Str. 52
10585 Berlin
Tel 0180 200 1896
Fax 0800 1901 008
buero-berlin@bvfbv.de

Berlin, 31.10.2022

SERVICE-GESCHÄFTSSTELLE

Sachsendorfer Str.7
03051 Cottbus
Tel 0800 1901 000
Fax 0800 1901 009
servicebuero@bvfbv.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drucks. 20/9128)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen und möchten uns hierzu wie folgt äußern:

I. Vorbemerkung

Der BVfB vertritt die Interessen der selbständig tätigen Berufsbetreuer. Dabei handelt es sich nach einer Schätzung des Institutes für Sozialforschung und Sozialpolitik um deutlich über 80 % der beruflich tätigen rechtlichen Betreuer. Wir verstehen die rechtliche Betreuung in erster Linie als eine personenzentrierte Tätigkeit, bei der die einseitige Vertretung fremder Interessen im Mittelpunkt steht. Daher sehen wir zahlreiche Parallelen zur anwaltlichen Tätigkeit. Durch die überfällige Regelung der Berufszulassung (Registrierungsverfahren) ab 2023 im Betreuungsorganisationsgesetz, verbunden mit der Pflicht, den Stammbehörden den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, sehen wir uns in dieser Annahme bestärkt. Da dementsprechend die rechtliche Betreuung aus den Landesjustizhaushalten finanziert wird, halten wir außerdem eine klare Abgrenzung der rechtlichen Betreuung von den anderen – überwiegend sozialarbeiterisch geprägten – Hilfen für dringend erforderlich.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2019 die Vergütung für Berufsbetreuer an die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer bzw. eine Vereinsbetreuerin gekoppelt und dadurch den Konkurrenzkampf zwischen Betreuungsvereinen und freiberuflich tätigen Betreuern verschärft. Darüber hinaus sind weitere „Privilegien“ für Vereinsbetreuer bzw. Betreuungsvereine vorgesehen, die sich wirtschaftlich für freiberuflich tätige Betreuer als Wettbewerbsnachteil darstellen. Wir legen daher auf eine Gleichbehandlung zwischen Betreuungsvereinen und Freiberuflern größten Wert; übersehen aber nicht, dass es sich bei der rechtlichen Betreuung - angesichts des Personenkreises, für den rechtliche Betreuungen angeordnet werden - um eine staatlich zu beaufsichtigende Tätigkeit handeln sollte.



Facebook.com/Berufsbetreuer

Twitter.com/BVfBeV

Vorstand

1. Vorsitzender
Walter Klitschka

Geschäftsführer

Klaus Bobisch
Geschäftsführer

II. Ausführungsgesetze der Länder

Der BVfB interessiert sich in den Ausführungsgesetzen der Länder vorrangig für die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine und die vorgesehenen Regelungen über Modellprojekte zur Durchführung der erweiterten Unterstützung.

1. Finanzierung der Querschnittsarbeit

Gegen eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist nichts einzuwenden, solange sichergestellt und überprüft wird, dass die zur Verfügung gestellten Mittel für Personal- und Sachkosten ausschließlich in die Querschnittsarbeit fließen und es sich nicht um eine mit dem Europarecht unvereinbare (versteckte) Beihilfe handelt, die einen Wettbewerbsnachteil für selbständige Berufsbetreuer zur Folge hat.

Wir können anhand des vorliegenden Entwurfes nicht nachvollziehen, durch welche Kontrollmechanismen das Land Hessen sicherstellt, dass die für die Querschnittsarbeit bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Pauschale Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich allein an der Einwohnerzahl orientieren (vgl. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfes), halten wir für europarechtlich problematisch. Wir bezweifeln, dass durch Zielvereinbarungen in Zuwendungsverträgen, die in dem Entwurf kaum näher konkretisiert werden, sichergestellt wird, dass Betreuungsvereine die Verwendung der Mittel für die Querschnittsarbeit ausreichend darlegen und nachweisen. Wir befürchten, dass zweckfremd verwendete Mittel und Mittel, für deren Verwendung keine Nachweise vorgelegt werden können, nicht zurückgefordert werden und bitten dringend um eine Unterrichtung darüber, ob, wie und mit welchen Ergebnissen in der Vergangenheit entsprechende Prüfungen stattgefunden haben. Auf Grund der Nähe der Betreuungsvereine zu den staatlichen Institutionen befürchten wird, dass die Sensibilität für wettbewerbsrechtliche Probleme und Chancengleichheit im Betreuungswesen nicht vorhanden ist. Die allgemeine Berichtspflicht der kreisfreien Städte und Landkreise (§ 6 Abs. 4 des Entwurfes) halten wir nicht für ausreichend, um das Ausmaß möglicher Wettbewerbsverzerrungen zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren.

Außerdem ist die Erhöhung der Zuwendungen von 59 Cent (2024) pro volljährigem Einwohner in dem Entwurf des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 12.05.2022 auf nunmehr 80 Cent (2025) bis 90 Cent (2029) in dem Entwurf der Landesregierung für uns nicht ausreichend begründet. Die geplante Dynamisierung ist für den BVfB ein weiteres Indiz dafür, dass sich die Zuwendungen nicht an einem tatsächlich steigenden Bedarf orientieren und sich wettbewerbsverzerrend auswirken; vor allem deshalb, weil eine Dynamisierung der Vergütung für Berufsbetreuer 2019 von den Ländern vehement abgelehnt worden ist.

Schließlich wird eine weitere Einnahmequelle der Betreuungsvereine, die sich aus der Vergütung für die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 VBVG ergibt in dem Entwurf zwar erwähnt, aber bei der Kalkulation des Anspruchs der Vereine auf Finanzierung der Querschnittsarbeit nicht berücksichtigt (vgl. Begründung auf Seite 11 des Entwurfes, wonach einzelfallbezogene Aufgaben der

Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer in die Kalkulation einbezogen werden). Letzteres halten wir für falsch, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Regelung (§ 1817 Abs. 4 BGB) insbesondere bei einer ehrenamtlichen Betreuung zur Anwendung kommen soll (Stichwort: Tandembetreuung) und über § 12 Abs. 2 VBGV die Betreuungsvereine auf diesem Wege eine Vergütung für die Erledigung einer Querschnittsaufgabe erhalten; nämlich der Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Die Vergütungen für eine Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB sind daher in die Kalkulation mit einzubeziehen. Geschieht dies nicht, handelt es sich erneut faktisch um eine versteckte, mit dem Europarecht unvereinbare Beihilfe für die Betreuungsvereine.

Dem BVfB geht es um Gleichbehandlung im Wettbewerb: Sollten - neben den bereits bestehenden Entlastungen der Betreuungsvereine im Rahmen der Aufsicht - Gelder, die für die Querschnittsarbeit vorgesehen sind, mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer verwendet werden, hätte dies eine weitere Ungleichbehandlung von Vereinen und selbständigen Berufsbetreuern ohne sachlichen Grund zur Folge. Die Diskussion über eine angemessene Vergütung für die Führung rechtlicher Betreuungen wird auf diesem Weg in die Diskussion über die Finanzierung der Querschnittsarbeit verlagert, an der Freiberufler und ihre Interessenvertreter offenbar nicht beteiligt werden sollen, obwohl sie sich nachteilig auf sie auswirken kann.

Schließlich weisen wir auf eine nach unserem Kenntnisstand bundesweit anzutreffende Praxis von Betreuungsvereinen hin. Einige - wahrscheinlich viele - Vereine lassen sich die Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer abtreten. Die aus diesen Abtretungen resultierenden Einnahmen der Vereine wären bei der Kalkulation der Kosten für die Querschnittsarbeit ebenfalls zu berücksichtigen. Denn die „Notwendigkeit“ der Abtretungen dürfte von den Vereinen wohl nur mit der unzureichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit begründbar sein.

Die Regelung zur Finanzierung der Querschnittsarbeit in dem vorliegenden Entwurf lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

2. Modellprojekte – erweiterte Unterstützung

Die erweiterte Unterstützung ist vom Bundesgesetzgeber als ein Instrument zur Betreuungsvermeidung eingeführt worden, deren Umsetzung mangels einer Einigung in dem vom BMJ initiierten interdisziplinären Diskussionsprozess (Arbeitsgruppe 4) den Ländern überlassen worden ist.

In Hessen werden pro 1000 erwachsenen Einwohnern in den kreisfreien Städten 12,3 rechtliche Betreuungen und in den Kreisen 18,7 rechtliche Betreuungen angeordnet. Damit liegt das Land Hessen weit unter dem Bundesdurchschnitt (Städte: 18,4 bzw. Kreise: 19,73 - Quelle: Bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik 2020). Im Land Hessen dürfte daher nur wenige Potential für eine weitere Reduzierung rechtlicher Betreuungen bestehen. Dies entspricht den Erfahrungen, die die Stadt Kassel vor einigen Jahren mit einem vergleichbaren Projekt gemacht hat. Die



Erprobung der erweiterten Unterstützung durch einige Modellprojekte halten wir allerdings grundsätzlich für den richtigen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bobisch
- Geschäftsführer -



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss des Hessischen Landtages

ausschließlich per Email an
m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wuerfel@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 04.11.2022

Az. : Wü/422.162, 488.121,
488.10, 488.14

Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/9128.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 gaben Sie dem Hessischen Landkreistag zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen und gehen auf Grundlage unserer Gremienbeschlüsse wie folgt darauf ein:

Im Rahmen der Regierungsanhörung hatten wir das Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mit Blick auf die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG BtR - E) bereits auf die beiden nachstehenden Umstände hingewiesen, die in den Landkreisen für einen nicht unerheblichen Einsatz von Ressourcen sorgen werden. Leider wurden diese im vorliegenden Entwurf weiterhin nicht berücksichtigt. Wir fordern das Land daher im Rahmen des HAG BtR - E auf

- 1. für eine finanziellen Auskömmlichkeit der Betreuungsvereine und der diesbezüglichen Aufgabenübertragung an die Landkreise zu sorgen sowie**
- 2. eine entsprechenden Regelung zur Kostenbeteiligung des Landes für die entstehenden Mehraufwendungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform in den Landkreisen zu sorgen.**

Hierzu führen wir im Einzelnen nachstehend aus.

Zu 1. Mittelausstattung der Betreuungsvereine und Aufgabenübertragung an die Landkreise gemäß § 6 HAG BtR - E

Ab dem Jahr 2023 besteht nach § 17 BtOG ein gesetzlicher Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung für die Aufgaben der sogenannten Querschnittsarbeit (Vollkostenübernahme). Die Verantwortung der adäquaten finanziellen Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine liegt somit auf Landesebene, dass dadurch vollumfänglich für dessen Auskömmlichkeit sorgen muss.

In vorliegenden Entwurf sieht das Land vor, dass – ähnlich wie jetzt bisher über die Kommunalisierung der sozialen Hilfen – die Steuerung und Mittelverteilung mit Blick auf die Betreuungsvereine ab dem Jahr 2023 über die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen soll. Die Landkreise haben diese Aufgabenübertragung gegenüber dem HMSI nicht ausgeschlossen, setzten dafür aber die folgenden Bedingungen voraus:

- Eine Overheadpauschale für die Aufgabenübertragung an die Landkreise.
- Ab dem Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von mindestens 0,91 Euro pro volljährigem Einwohner für die Betreuungsvereine. Die war ein angedachter Maximalwert des Landes, der von den Landkreisen als notwendiger Mindestwert für die Auskömmlichkeit angesehen wird.
- Mit Blick auf die Kostenübernahme ab dem Jahr 2023 eine Evaluation bezüglich der Kostenentwicklung.
- Anhand der Evaluationsergebnisse eine Anpassung eines jährlichen Kostenmultiplikators für die Overheadpauschale und die Mittel für die Betreuungsvereine.

Gerade die vorstehenden Bedingungen sorgen dafür, dass den Landkreisen ihre eingesetzten Mittel auch in tatsächlicher Höhe fair und transparent vom Land erstattet werden.

Im jetzt vorliegenden Entwurf regelt der § 6 HAG BtR - E ausschließlich die entsprechende Aufgabenübertragung und Finanzierung. Darin wird eine starre Kostenbeteiligung des Landes für die Weiterleitung der Mittel an die Betreuungsvereine festgeschrieben. Dies zum einen unveränderbar bis ins Jahr 2029 und auch weit unter dem von uns angesehenen finanziellen Mindestanfordernis von 0,91 € pro volljährigem Einwohner. Es fehlen zudem die Möglichkeiten einer Evaluation der jährlichen Mittelanpassung für die Betreuungsvereine und den entstehenden Verwaltungsaufwendungen (Overhead) für die Landkreise. Das Argument des HMSI, dass die Steuerung aufgrund der örtlichen Nähe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben soll ist grundsätzlich der richtige Weg. Nicht nachvollziehbar in diesem Zusammenhang ist jedoch die Auffassung des HMSI, dass sich die Landkreise aus eigenem Steuerungsinteresse heraus dann auch finanziell mit zu daran zu beteiligen hätten. So möchte sich das Land aus seiner vollen Finanzierungsverantwortung herausnehmen und ignoriert konsequent unsere vorstehenden Bedingungen zur Aufgabenübertragung.

Vor diesem Hintergrund sehen wir einen dringenden Nachbesserungsbedarf um die Aufnahme unserer vorstehenden Punkte in § 6 HAG BtR - E und fordern das Land auf entsprechendes zu veranlassen.

Zu 2. Fehlende Kostenbeteiligung des Landes für die neuen Aufgaben im Rahmen der Betreuungsrechtsreform mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Ebenfalls ergeben sich im Zusammenhang der Reform für die Betreuungsbehörden nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab dem nächsten Jahr eine Vielzahl neuer oder erweiterter Aufgaben, insbesondere auch die Registrierung von beruflich Betreuenden und die erweiterte Unterstützung zur Vermeidung von Betreuungen.

Gemäß Artikel 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist das Land dazu verpflichtet, Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen, sollten Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden. Mit dem § 1 HAG BtR - E (wie auch im bisherigen HAG BtR) ist genau diese Verpflichtung gegeben. Die Reform des Betreuungsrechts führt bei den Landkreisen zu einer signifikanten Mehrbelastung, die verfassungsgemäß vom Land finanziell auszugleichen ist.

Damit die zahlreichen neuen gesetzlichen Aufgaben von den Betreuungsbehörden erfüllt werden können, rechnen die hessischen Landkreise – ausschließlich ausgehend vom den neuen zusätzlichen Aufgaben – mit einem nicht unerheblichen jährlichen finanziellen Mehraufwand in Höhe von 5,89 Mio. Euro. Diese verstehen sich exklusive der angedachten „erweiterten Unterstützung“, die in Hessen zunächst als Modellerprobung geplant ist. Etwaige Kosten könnten möglicherweise über einen Einwohner-schlüssel ermittelt und zugewiesen werden.

Hintergrund zur Berechnung der Mehraufwendungen

Als Berechnungsgrundlage wurden die mehraufwandsbedingten Vollzeitäquivalenten der einzelnen Betreuungsbehörden mit den Jahrespersonalkosten TVÖD 9c VKA, den Sachkosten und den pauschalen Gemeinkosten nach KGSt für das Jahr 2021 multipliziert. Der hier erhobene Mehraufwand beinhaltet nicht die neue Aufgabe der erweiterten Unterstützung, da in Hessen von der Möglichkeit zur Modellerprobung der erweiterten Unterstützung bis zum 31. Dezember 2026 Gebrauch gemacht werden soll.

Wie Eingangs beschrieben hatten wir dem HMSI im Rahmen der Regierungsanhörung bereits entsprechendes mitgeteilt, dass unser Anliegen wie folgt ablehnte:

- Für den Bereich des Betreuungsrechts gelte, dass durch Landesrecht keine eigenständige Aufgabenübertragung erfolgt. Wie bisher ist es lediglich Aufgabe des Landesgesetzgebers, die örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 BtOG zu bestimmen.
- Im Übrigen gelte, das auch durch die Reform des Betreuungsrechts weitgehend die Art und Weise bereits bestehender Aufgaben modifiziert wird.

Diesen beiden vorstehenden Argumenten kann nicht gefolgt werden. Der Artikel 137 Abs. 6 HV ist hier eindeutig. Durch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit überträgt das Land eben genau diese Aufgaben nach dem BtOG verpflichtend auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit sind die Konnexitätskriterien gemäß Artikel 137 Abs. 6 Satz 2 HV als erfüllt anzusehen. Des Weiteren führt das BtOG wie vorstehend dargelegt aufgrund der Veränderung von bestehenden Aufgaben zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand in den Gebietskörperschaften. Auch hier scheint

sich das Land von seiner Verpflichtung um eine Kostenbeteiligung an der Betreuungsrechtsreform offensichtlich ohne nachvollziehbare Gründe herauszuziehen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir einen dringenden Nachbesserungsbedarf um die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Kostenbeteiligung des Landes im Rahmen der Betreuungsrechtsreform in das HAG BtR - E und fordern das Land auf Entsprechendes zu veranlassen.

An der mündlichen Anhörung am 18. November 2022 werde ich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

04.11.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 sowie in diesem Zusammenhang ein Hinweis zur Änderung des PsychKHG

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, erneut zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu den wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zu den folgenden Themen

- Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde für die Anerkennung von Sachkunde- und weiteren betreuungsspezifischen Lehrgängen.
- 2. Begrenzung des auf Bundesebene neu eingeführten Instruments der „erweiterten Unterstützung“ auf bis zu fünf hessische Modellregionen.
- 3. Einführung einer neuen – dritten – Anerkennungsvoraussetzung für Betreuungsvereine, nämlich „Nachweis eines Bedarfs“

verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom [13.07.2022](#)



Landesrechtliche Umsetzung des auf Bundesebene neu eingeführten Anspruchs (§ 17 BtOG) der anerkannten Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Finanzierung

Hinsichtlich der landesrechtlichen Umsetzung des auf Bundesebene neu eingeführten Anspruchs der anerkannten Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte Finanzierung, stellt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. fest, dass es sich hierbei um einen zu sichernden Anspruch handelt.

Vor diesem Hintergrund bedauert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., dass die Sicherstellung der Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine wiederum zum Teil in die Hände der Kommunen gegeben werden soll.

Wie schon in unserer Stellungnahme vom [13.07.2022](#) ausgeführt ist die bisherige kommunale Zuwendung für Betreuungsvereine in Hessen sehr unterschiedlich und folgt nicht einheitlichen Kriterien, so dass eine „bedarfsgerechte“ und auskömmliche Finanzierung unter diesem Gesichtspunkt weiterhin nicht gesichert ist.

Änderungen des PsychKHG mit entsprechenden notwendigen Folgeanpassungen:

Dabei handelt es sich um die Übertragung des Antragsrechts für die Verlängerung einer Unterbringung nach § 17 PsychKHG,

- auf Zwangsbehandlung nach § 20 PsychKHG,
- auf Fixierung nach § 21 PsychKHG
- sowie deren Verlängerung

auf die nach § 11 Abs. 2 PsychKHG bestellten Ärztinnen und Ärzte in den psychiatrischen Krankenhäusern.

Mit diesen Änderungen soll eine Klarstellung erfolgen, die eine einheitliche Praxis in Hessen gewährleistet.

Diese Regelungen werden von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. grundsätzlich begrüßt.

Diese Regelungen beseitigen aber nicht die aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bestehende Notwendigkeit, einen regionalen 24 Stunden Krisendienst in Hessen verlässlich einzuführen.

Wie in unserer Stellungnahme zur Evaluation des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 4. Mai 2017 zu §§ 16, 17 bereits ausgeführt, setzen wir uns dafür ein, Krisendienste in den jeweiligen Regionen zu schaffen, um Unterbringungen zu vermeiden und die Versorgung im ambulanten Setting zu stärken.

Hier ist insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Eingliederungshilfeträgern und den Krankenkassen von Landesebene voranzutreiben.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Eine Schnittstelle ist zum Beispiel § 78 Abs. 6 SGB IX, nachdem ein sogenannter Hintergrunddienst für Menschen mit Behinderung gerade in Krisensituationen vorzuhalten ist. Aus unserer Sicht ist die Landesregierung nach wie vor gefordert, anschlussfähige Systeme zu unterstützen.

Krisendienste können insbesondere bei einer der Unterbringung vorangehenden Gewaltsituation helfen, diese nicht wieder aufleben zu lassen. Oftmals kann in diesen Situationen nicht adäquat in der häuslichen Umgebung reagiert werden. Dies führt bei Angehörigen wie auch Mitarbeiter*innen in besonderen Wohnformen zu Überlastungen/Überforderungen.

Es ist unbedingt notwendig, dass in solche Krisensituationen in der eigenen Häuslichkeit bzw. der besonderen Wohnform eine umfassende Betreuung und Begleitung in der Krisensituation möglich und vollständig finanziert wird. Wir erneuern daher die Forderung nach der Einrichtung von 24 Stunden Krisendiensten als wesentlichem Baustein zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Unterbringungen (Auszug Stellungnahme Liga Hessen [17.3.2020](#)).

Carsten Tag

Vorsitzender des Arbeitskreises „Eingliederungshilfe“
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny

04. November 2022
Az. 9.2.1. / KI-fe

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/9128
Ihr Schreiben vom 06.10.2022
Aktenzeichen: I 2.11**

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat am 13.07. und am 04.11. eine Stellungnahme zum Betreuungsrecht und zum PsychKHG abgegeben, in der die Anmerkungen der hessischen Diözesan-Caritasverbände eingegangen sind. Eine darüber hinaus gehende Stellungnahme des Kommissariates ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -



**Landesarbeitsgemeinschaft
der Betreuungsvereine in Hessen**
c/o Treffpunkt Korbach e.V.
Andrea Franke
Flechtdorfer Str. 11, 344997 Korbach
Tel.: 05631-506900, Fax: 05631-5069020
Email: [LAG@Betreuungsvereine-
hessen.de](mailto:LAG@Betreuungsvereine-hessen.de)

LAG Betreuungsvereine Hessen, Flechtdorfer Str.11, 34497 Korbach

Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

65021 Wiesbaden

Bereich	Ihr Ansprechpartner	Telefon-Durchwahl	Datum
LAG Betreuungsvereine	Andrea Franke	(05631) 5069018	04.11.2022

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften Stand September 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung und der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG BtR) mit dem Stand vom September 2022.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.07.2022. Die vorgebrachten Sachverhalte haben in der Fassung des Entwurfes zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht zum Teil Beachtung gefunden.

Ins besonders die nun im Gesetz aufgenommenen Regelungen im Bereich der Finanzierung wie die zum Bestandschutz der Betreuungsvereine sowie die der Dynamisierung, werden von unserer Seite begrüßt.

Jedoch weisen wir nochmals darauf hin, dass die bisher vorgeschlagenen Regelungen des Ausführungsgesetzes für eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine nicht ausreichen, zumal durch die Gesetzesreform auf die Betreuungsvereine neue und zusätzliche Aufgaben zu kommen.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Franke,
(für d. Sprecher: innenkreis der LAG)



**Landesarbeitsgemeinschaft
der Betreuungsvereine in Hessen**
 Betreuungsverein Treffpunkt Korbach e.V.
 Andrea Franke
 Flechtforfer Str. 11, 34497 Korbach
 Tel.: 05631-506900, Fax: 05631-5069020
 Forum Betreuung e.V.
 Dörte Vogel
 Uferstr. 2a, 35037 Marburg
 Email: LAG@Betreuungsvereine-hessen.de

LAG Betreuungsvereine Hessen, Flechtforfer Str. 11, 34497 Korbach

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
 Herr Holger Koch
 Postfach 3140
 65021 Wiesbaden

Bereich	Ihre Ansprechpartnerin	Telefon-Durchwahl	Datum
LAG Betreuungsvereine	Dörte Vogel	(06421) 6972222	06.07.2022

**Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Betreuungsrecht Stand Mai 2022**

Sehr geehrter Herr Koch,
 sehr geehrte Damen und Herren,

die LAG der Betreuungsvereine Hessen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht mit Stand vom 19.05.2022.

Gemäß § 17 BtOG haben Betreuungsvereine in Zukunft einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 I obliegenden (Querschnitts-)Aufgaben. „Bedarfsgerecht“ bedeutet zugleich auch auskömmlich, weil die Regelung ansonsten ins Leere laufen würde.

Im Einzelnen beziehen wir uns auf die Formulierungsvorschläge im Entwurf wie folgt:

§ 2 II HAG/BtR betrifft zunächst zwar die örtlichen Betreuungsbehörden, aber insofern auch die Betreuungsvereine, als die Behörden Aufgaben an die Vereine delegieren können. Laut § 2 HAG werden Modellregionen für die neue Aufgabe der erweiterten Unterstützung auf Grundlage eines Interessebekundungsverfahrens durch das Hessische Sozialministerium ausgesucht. Die Betreuungsbehörden der Modellregionen werden zumindest teilweise, wie in § 8 BtOG vorgesehen, die Aufgabe der erweiterten Unterstützung an ihre Betreuungsvereine vor Ort vergeben. Die LAG der Betreuungsvereine Hessen hält daher bezüglich der Modellprojekte Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowohl über die Vergaberichtlinien als auch über die Modalitäten während der Durchführung und der nachfolgenden Auswertung der Projektphase für unerlässlich. Dies erachten wir für notwendig, weil eine in den Modellregionen erfolgreich durchgeführte Umsetzungsvariante mit sehr großer Wahrscheinlichkeit später zur regelhaften Praxis werden und dann die Betreuungsvereine betreffen wird.

§ 4 HAG/BtR i.V.m. § 7 HAG/BtR ist mit seinen Ergänzungen in Abs. III für die Betreuungsvereine von großem Interesse. In diesen Ergänzungen, die die Anerkennung von Betreuungsvereinen für die Zukunft regeln, bleibt nach der neuen Formulierung offen, auf welche Kriterien sich der „Bedarf“ bezieht und wie dieser nachgewiesen werden soll. Auch sollen offenbar alle Betreuungsvereine ab 2025 diesen Bedarf nachweisen (§ 7 HAG/BtR). Die LAG der Betreuungsvereine Hessen fordert demgegenüber einen Bestandsschutz jetziger Vereine über das Jahr 2024 hinaus, da keine nachvollziehbare sachliche Erwägung ersichtlich ist, warum Vereine allein aus einem Bedarf, den es jetzt gibt, jedoch in zwei Jahren nicht mehr geben soll, ihre Anerkennung unter Umständen verlieren werden.

§ 17 BtOG regelt im vollständigen Wortlaut: „Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben“. Diesem Grundsatz wird jedoch der geplante § 6 HAG/BtR nicht gerecht. § 6, Abs. II und III HAG/BtR soll in der Zukunft die Mittelzuwendungen des Landes Hessen an die Kommunen sowie die Verteilung an die Betreuungsvereine regeln. Zunächst begrüßt die LAG der Betreuungsvereine die für die Jahre 2023 und 2024 gestufte Erhöhung der Landesmittel durch das Land Hessen an die Kommunen sowie die konkrete Zuordnung der Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Betreuungsvereine. Hiermit entfällt der Diskussionsspielraum vor Ort über die Zuordnung der Mittel im sozialen Gesamtgefüge. Für die Arbeit der Betreuungsvereine als einem unverzichtbaren Teil der „Betreuungsrechtslandschaft“ und zugleich als einem wesentlichen Pfeiler des Erwachsenenschutzes bedeutet dies nun die Anerkennung und Unterstützung, die lange vermisst wurde. Allerdings ist zu einer bedarfsgerechten Finanzierung auch die Vollfinanzierung aus Landesmitteln erforderlich, wozu im derzeitigen Entwurf ein Drittel an Mitteln fehlt. Diese notwendige Finanzierung durch das Land muss die Minimalfinanzierung der Betreuungsvereine darstellen, die dann anhand der vorgesehenen Zuwendungsvereinbarungen der Kommunen mit den Betreuungsvereinen zur Sicherung der qualitätsgerechten Auskömmlichkeit vor Ort finanziell ergänzt werden sollte. Nur dadurch entsteht in der Zukunft eine gewisse Planungssicherheit für die Betreuungsvereine. Sollten Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt die Mittel reduzieren oder gar streichen, kann dies für die Vereine anderenfalls zu erheblichen Existenzproblemen führen, was auch dem Sinn der Betreuungsrechtsreform im Hinblick auf die Stärkung der Position der Betreuungsvereine zuwiderlaufen würde.

Desweiteren bedeuten die genannten Pro-Kopf-Zuwendungen von 0,45 € je Einwohner in 2023 und 0,59 € in 2024 für einige Kommunen eine Verringerung der Zuwendungen unter das Niveau von 2022. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die kommende Mehrarbeit nicht nachvollziehbar, denn es steigen die Aufgaben der Betreuungsvereine (Anbindung Ehrenamtlicher, Verhinderungsbetreuungen, Mehr an Beratungen etc.). Daher werden in Zukunft zur Durchführung der umfangreichen zusätzlichen Aufgaben zusätzliche Mittel benötigt.

Schließlich bleibt im geplanten § 6 Abs. III Satz 2 HAR/BtR offen, ob die Zuwendungen nur in der Stufung 2023/2024 aufgrund der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres ermittelt werden oder ob dies in jedem weiteren Jahr ebenfalls so stattfinden soll. Im Hinblick auf die Steigerung von Löhnen in Betreuungsvereinen, die ihre Mitarbeiter nach dem öffentlichen Dienst bezahlen und unter Hinzuziehung weiterer Faktoren wie der regelmäßigen Teuerungsrate und aktuellen Inflationssituation wäre dies für die Vereine in der Praxis kaum mehr zu handhaben. So müsste in das Gesetz eine Dynamisierung mit entsprechender Steigerungsrate

in den Nachfolgejahren aufgenommen werden, die diese Mehrkosten von steigenden Personalkosten und jährlichen Teuerungen vollumfänglich ausgleichen kann. Problematisch ist auch die aktuell vorgesehene Bemessung der Zuwendungen an den Einwohnerzahlen. Der Schlüssel von einer Vollzeitstelle je 100.000 Einwohner reicht zur auskömmlichen Finanzierung bei Weitem nicht aus, vielmehr fordert die LAG als Bemessungsgrenze eine Vollzeitstelle je 40.000 Einwohner, um seine Mitarbeiter:innen, wie auch von Kommunen ausdrücklich von den Vereinen gefordert, in der leistungsangemessenen öffentlichen Vergütungsgruppe entlohnen zu können. Daneben müsste eine Unterscheidung von städtischem und ländlichen Bereich stattfinden, da in den Ballungszentren mit relativ wenig Aufwand viele Menschen erreicht werden können, im ländlichen Gebiet jedoch schon allein aufgrund der Anfahrtswege deutlich mehr Aufwand durch die dort ansässigen Vereine erbracht werden muss. Auch ein eventueller Schwund der Einwohnerzahlen würde zumindest einen Teil der Finanzierung der Vereine gefährden; ein Faktor, auf den kein Verein aufgrund der Qualität seiner Arbeit einen Einfluss nehmen kann.

Die Regelung des Ausführungsgesetzes in dieser Form reicht damit für eine auskömmliche Finanzierung erneut nicht aus. Ferner ergeben sich, wie ausgeführt, diverse Rechtsunsicherheiten und, in der Folge, Existenzsorgen, die mit der Reform des Betreuungsrechts im Hinblick auf die Betreuungsvereine ja gerade ausgeräumt werden sollten. Eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs in dieser Hinsicht wäre aus Sicht der LAG der Betreuungsvereine Hessens dringend geboten, um der Intention des § 17 BtOG und der Gesetzesreform gerecht werden zu können.

Mit freundlichem Gruß

Dörte Vogel
(für den Sprecher:innenkreis der LAG Hessen)

BdB e.V. LG Hessen • Glauburgstr. 95, 60318 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
m.sadkowiak@ltg.hessen.de



BdB e.V.

Landesgruppe Hessen
Manuel Rudolph
Sprecher

Glauburgstr. 95
60318 Frankfurt
Tel: 069/959567501
Fax: 069/959567510
Mail: manuel.rudolph@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Frankfurt, den 3. November 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
(Drucksache 20/9128)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser

Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Hessen hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 30.12.1991 das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) erlassen, zuletzt geändert am 17.07. 2017 (BGBl. I S. 2426). Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Artikel 1 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht)

§ 2 (erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Hessen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden bzw. die zu erreichenden Nutzer*innen möglichst groß ist und dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrighschwelliges „Clearing-System“, wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im

Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuereische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

§ 6 (Förderung der Betreuungsvereine)

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine grundsätzlich einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bekommen sollen. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner*innen berechnet. Hessen orientiert sich grundsätzlich an diesem Schlüssel, was der BdB begrüßt. Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte soll in pauschalierter Form erfolgen und schrittweise spätestens 2025 85% der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer Vollzeitstelle pro 100.000 volljähriger Einwohner*innen betragen. Dies zu bewerten ist Aufgabe der betroffenen Gebietskörperschaften. Dem BdB ist in diesem Zusammenhang nur die Sicherstellung wichtig, dass der Schlüssel von 1:100.000 bei der Berechnung zugrundegelegt wird.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Anzahl der *volljährigen* Einwohner*innen als Maßstab genommen werden soll? Richtig ist, dass rechtliche Betreuung eine Unterstützungsform für erwachsene Menschen darstellt. Allerdings sind eine nicht unwesentliche Anzahl minderjähriger Einwohner*innen gleichermaßen involviert in einer Betreuung. Insofern ist hier gewählte Grundlage zu hinterfragen.

Maßgeblich bei der Höhe der finanziellen Ausstattung ist die Eingruppierung der Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Land Hessen (TV-H). Die Zugrundelegung der Entgeltgruppe 12 mag zwar inhaltslogisch folgerichtig erscheinen,

allerdings kritisierte der BdB diese Berechnungsgrundlage bereits 2019 deutlich, denn sie bildet aus zahlreichen Gründen nicht die Realitäten einer Betreuung ab.¹

Die vorgesehene jährliche Dynamisierung von 3% begrüßt der BdB.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf erscheint geeignet, das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz auf Landesebene umzusetzen. An einigen Punkten sieht der BdB allerdings noch Änderungs- oder Klärungsbedarf, bspw. bei der Umsetzung der erweiterten Unterstützung sowie zu Förderungsfragen bei den Betreuungsvereinen.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Rudolph
Sprecher der BdB Landesgruppe Hessen

¹ Vgl.

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verg%C3%BCtungserh%C3%B6hung_final_5.2.2019_.pdf, S. 4 ff.